



In dieser Ausgabe:

Weihnachts-E-Mails: Was gibt es zu beachten?.....	2
DSK: Bewertung des Cloud-Dienstes Microsoft Office 365	2
Erweiterte Rechtschreibprüfung im Browser.....	2
DSGVO-Verstoß: Schmerzensgeld nur bei Nachweis	3
Fristlose Kündigung wegen Datenschutzverstoß.....	3
O du fröhliche...!.....	4

Weihnachts-E-Mails: Was gibt es zu beachten?

Um dem Kunden in Erinnerung zu bleiben, verschicken Unternehmen gerne Weihnachtsgrüße per E-Mail. Doch dabei ist Vorsicht geboten. Denn auch Weihnachtsgrüße sind als Werbung einzuordnen. Und damit sind die Vorgaben in § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beachten.

Das Verschicken von Weihnachts-E-Mails ist grundsätzlich nur mit einer ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Eine Ausnahme gibt es für Bestandskunden, von denen das Unternehmen bereits die E-Mail-Adresse bekommen hat, der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und er darauf hingewiesen wurde, dass er seine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Per Post können Sie übrigens weitestgehend unproblematisch Grüße versenden, solange der Empfänger nicht widersprochen hat und erkennbar ist, dass es sich um Werbung handelt. Eine ausdrückliche Einwilligung ist nicht notwendig. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Aber Achtung: Gleichgültig, ob die Weihnachtsgrüße per Mail oder Post verschickt werden – über die Datenverarbeitung muss nach Art. 13 DSGVO informiert werden. Dies ist zum Beispiel über einen Link oder QR-Code möglich.

Praxistipp: Mehr Informationen zur Werbung finden Sie in unseren Infoblättern „[Telefon-, Telefax-, E-Mail- und Brief-Werbung](#)“ und „[Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken](#)“.

DSK: Bewertung des Cloud-Dienstes Microsoft Office 365

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes (DSK) hat in einem Bericht ihre Bewertung der „Microsoft-Onlinedienste“ veröffentlicht. Grundlage für den Bericht ist eine Bewertung des Arbeitskreises Verwaltung von 2020. Fazit der DSK: Microsoft kann auch nach Ergänzung der Datenschutzbestimmungen nicht den Nachweis erbringen, dass Microsoft 365 datenschutzkonform betrieben werden kann. Es fehle insbesondere die notwendige Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Den Bericht finden Sie [hier](#).

Erweiterte Rechtschreibprüfung im Browser

Bei der Nutzung der erweiterten Rechtschreibprüfung in den Browsern Chrome oder Edge können personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden. Das ist das Ergebnis einer [Untersuchung eines US-amerikanischen IT-Sicherheitsunternehmens](#).

Im Falle der Aktivierung einer cloudbasierten Rechtsschreibhilfe kann es zur Übermittlung personenbezogener Daten wie zum Beispiel Passwörter an den Browser-Hersteller kommen. Eine Rechtsgrundlage dafür besteht nicht.

Praxistipp: Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte geprüft werden, ob die Rechtschreibprüfung aktiviert ist und diese dann deaktiviert werden.

DSGVO-Verstoß: Schmerzensgeld nur bei Nachweis

Wer gegen das Finanzamt einen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen eines Datenschutzverstoßes geltend macht, muss die haftungsbegründenden Voraussetzungen darlegen und beweisen. Das entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob und welche den Kläger und seine Familie betreffenden Unterlagen vom Finanzamt (Beklagter) an eine dritte Person (Frau D) übersandt wurden. Der Kläger hat im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung verschiedene Unterlagen an das Finanzamt geschickt. Die eingereichten Belege inkl. Steuerklärung erhielt der Kläger nach eigenen Angaben von einer fremden Dritten, Frau D., persönlich zurück. Der Kläger legte eine Beschwerde beim Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ein. Dieser forderte das Finanzamt zur Stellungnahme auf. Das Finanzamt führte aus, dass der vom Kläger geschilderte Vorgang nicht nachvollzogen werden könne.

Der Kläger fordert ein Schmerzensgeld vom Finanzamt. Das Finanzamt lehnt einen Anspruch ab. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern ein immaterieller Schaden entstanden sein solle. Unklar sei, welche Unterlagen Frau D. erhalten habe und inwiefern eine relevante Persönlichkeitsverletzung vorläge.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Denn: Der Nachweis einer Pflichtverletzung durch den Beklagten sowie der Eintritt eines Schadens beim Kläger ist nicht gelungen. Daher kommt ein Anspruch auf Schadenersatz weder nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO noch nach anderen Anspruchsgrundlagen in Betracht.

Die Darlegungs- und Beweislast für die haftungsbegründenden Voraussetzungen trägt nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen der Anspruchsberechtigte. Eine Beweislastumkehr ist in Art. 82 Abs. 3 DSGVO ausdrücklich nur bezüglich des Gesichtspunkts des Verschuldens vorgesehen. Der Verletzte muss zunächst den Datenschutzverstoß beweisen. Das ist dem Kläger nicht gelungen.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Oktober 2021, 10 K 759/21

Fristlose Kündigung wegen Datenschutzverstoß

Wer Schriftsätze aus einem Gerichtsverfahren über eine Cloud der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, riskiert eine fristlose Kündigung. Das hat das LAG Baden-Württemberg entschieden.

Dem Kläger wurde fristlos gekündigt, nachdem er Prozessakten aus einem vorherigen Kündigungsschutzverfahren zwischen ihm und seinem Arbeitgeber durch Zurverfügungstellung eines Dropbox-Links an einen größeren E-Mail-Verteiler veröffentlichte. Der Kläger war der Ansicht, es liege keine Datenschutzverstoß vor, da er im Rahmen „persönlicher und familiärer Tätigkeiten“ gehandelt habe. Die Kündigung sei unwirksam.

Der Kläger unterlag mit seiner Klage. Das LAG hat in der Berufung die Kündigung für wirksam erklärt. Durch die Offenlegung hat der Kläger die Persönlichkeitsrechte der in den Schriftsätzen namentlich benannten Personen verletzt. Dieser Verstoß konnte auch nicht gerechtfertigt werden. Ein berechtigtes Eigeninteresse, um zu den Vorwürfen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, die Gegenstand des Kündigungsverfahrens waren, Stellung zu nehmen, lehnte das LAG ab.

Das Gericht geht zudem von einer vorsätzlichen Pflichtverletzung aus. Der Kläger ist seit 2006 Betriebsratsmitglied, so dass er hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten geschult und vertraut war. Eine vorherige Abmahnung war nicht erforderlich, da der Kläger es bewusst darauf angelegt hatte, durch die Weiterverbreitung der Schriftsätze, die Persönlichkeitsrecht der dort genannten Personen zu verletzen.

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. März 2022, 7 Sa 63/21

Praxistipp: Mehr Informationen zur Kündigung finden Sie in unserem Infoblatt „[Beendigung, Kündigung, Aufhebung des Arbeitsverhältnisses](#)“, [Kennzahl 2353](#).

O du fröhliche...!

Liebe Newsletter-AbonentInnen,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe, gesunde und besinnliche Weihnachtsfeiertage, einen guten Start in ein hoffentlich erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2023.

Ihre IHK Saarland

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. iur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020